

SCHWARZACH
(Bezeichnung der Gemeinde)

Schwarzach, am 27.01.2025

**WAHLSPRENGEL, WAHLLOKALE, WAHLZEITEN
UND VERBOTSBEREICHE ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
GEMEINDEVERTRETUNGS- UND BÜRGERMEISTERWAHL 2025**

Aufgrund des § 25 Abs. 3 des Gemeindewahlgesetzes (GWG), LGBl. Nr. 30/1999 i.d.g.F., werden die Beschlüsse der Gemeindewahlbehörde über die Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale und der Wahlzeit veröffentlicht:

Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß §§ 4 Abs. 4 und 25 Abs. 1 GWG das Gebiet dieser Gemeinde für die Durchführung der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl am 16. März 2025 und eine allfällige Stichwahl des Bürgermeisters am 30. März 2025 in nachstehende Wahlsprengel eingeteilt und die Wahllokale samt den Wahlzeiten wie folgt bestimmt:

Wahlsprengel I:

Bezeichnung Wahllokal:	Mittelschule
Adresse:	Hofsteigstraße 68, 6858 Schwarzach
Wahlzeit (von – bis)	07:00 bis 12:00 Uhr

Wahlsprengel II:

Bezeichnung Wahllokal:	Gemeindehaus
Adresse:	Am Dorfplatz 2, 6858 Schwarzach
Wahlzeit (von – bis)	07:00 bis 12:00 Uhr

Wahlsprengel III:

Bezeichnung Wahllokal:	Hofsteiger
Adresse:	Am Dorfplatz 4, 6858 Schwarzach
Wahlzeit (von – bis)	07:00 bis 12:00 Uhr

[...]

Wahlkartenwähler können ihr Wahlrecht in allen Wahlsprengeln ausüben, außer in den Wahlsprengel(n) _____, da sich im Gebäude mehrere Wahllokale befinden.

Besondere Wahlbehörde

für in ihrer Mobilität eingeschränkte oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler

Bezeichnung: Wahlkommission für Gehunfähige

zur Feststellung des
Wahlergebnisses zuständige(r) I Mittelschule

Wahlsprengel:

Besonderer Wahlsprengel

für Personen in einer Krankenanstalt, einer stationären Pflegeeinrichtung oder einer Wohneinrichtung der Integrationshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe in stationärer Betreuung

Bezeichnung Wahllokal:

Adresse:

Wahlzeit (von – bis)

Gemäß § 27 Abs. 1 GWG hat die Gemeindewahlbehörde die Größe des Verbotsbereiches um das Wahllokal, in dessen Bereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten ist, wie folgt bestimmt:

Wahlsprengel I: Mittelschule (Bezeichnung Wahllokal)

Verbotsbereich: Umkreis von 50 Meter um das Wahllokal

Wahlsprengel II: Gemeindehaus (Bezeichnung Wahllokal)

Verbotsbereich: Umkreis von 50 Meter um das Wahllokal

Wahlsprengel III: Hofsteiger (Bezeichnung Wahllokal)

Verbotsbereich: Umkreis von 50 Meter um das Wahllokal

Der Gemeindewahlleiter

DI Thomas Schierle

